

# Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte

18. Lieferung

Kreittmayr, Franz Xaver Wiguläus  
Aloysius von – Landflucht

# HRG

2., völlig überarbeitete und  
erweiterte Auflage

Herausgegeben von Albrecht Cordes,  
Hans-Peter Haferkamp,  
Heiner Lück, Dieter Werkmüller  
und Christa Bertelsmeier-Kierst  
als philologischer Beraterin

ESV

ERICH SCHMIDT VERLAG

## Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie;  
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet  
über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie im Internet unter

[ESV.info/978 3 503 07911 7](http://ESV.info/9783503079117)

[www.HRCdigital.info](http://www.HRCdigital.info)

- Lfg. 1 (2004)
- Lfg. 2 (2005)
- Lfg. 3 (2005)
- Lfg. 4 (2006)
- Lfg. 5 (2007)
- Lfg. 6 (2007)
- Lfg. 7 (2008)
- Lfg. 8 (2008)
- Lfg. 9 (2009)
- Lfg. 10 (2009)
- Lfg. 11 (2010)
- Lfg. 12 (2010)
- Lfg. 13 (2011)
- Lfg. 14 (2011)
- Lfg. 15 (2012)
- Lfg. 16 (2012)
- Lfg. 17 (2013)
- Lfg. 18 (2013)

ISBN 978 3 503 07911 7

© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2013  
[www.ESV.info](http://www.ESV.info)

Satz: C.H. Beck oHG, Nördlingen

Druck: Strauss GmbH, Mörlenbach

Printed in Germany · Alle Rechte vorbehalten

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten



Jh. sog. Bergbücher. In diesen wurden alle Gruben ihres Verwaltungsbezirks, deren Anteilseigner und der Umfang ihrer Beteiligung festgehalten, ggf. geändert und nachgetragen. Sowohl natürliche als auch juristische Personen konnten K.e erwerben bzw. veräußern. Die Bergbücher bildeten die Grundlage sowohl für die vierteljährliche Festlegung der Ausbeute bzw. Zubuße der Gruben als auch für die Ermittlung der Zahlungsempfänger respektive Zahlungspflichtigen und der Höhe der Zahlungen durch die bergamtliche Finanzverwaltung. Diese wurde zumeist Zehntkasse genannt. Neben der Verwaltung der Bergteile übte diese auch verschiedenste Funktionen für die fiskalische Staatsverwaltung aus. Dadurch entstanden schwer durchschaubare Verhältnisse, die im frühen 19. Jh., etwa in Kurhannover (→ Hannover), selbst von den Behörden nicht mehr zu überblicken waren. Dies führte in den 1860er Jahren dazu, dass in einer großen Aktion alle K.e aus Privatbesitz durch den → Staat aufgekauft wurden (Bartels, 445–450).

Es gab seit dem 16. Jh. zugelassene K.-Händler. Der Handel wurde staatl. gefördert und kontrolliert. Durch K.-Erwerb wurde eine Förderung des Bergbaus und damit Mehrung der staatl. Einnahmen angezielt. Sehr früh schon galten K.e als Spekulationsobjekte, der Handel damit stand oft unter Betrugsverdacht (→ Betrug). Als Privatpersonen seit dem Beginn des 18. Jh. (z.B. in Hannover) nur noch wenig Neigung zum K.-Erwerb bzw. zur Zubußzahlung zeigten, kam es zur Gründung von Bergbaukassen. Diese wurden durch Sondersteuern mit Anschubmitteln versehen (→ Steuern, Steuerrecht). Sie erwarben gezielt K.-Besitz zwecks Bereitstellung von Investitionsmitteln für Sucharbeiten. Als diese höchst erfolgreich verliefen, erwachsen den Kassen aus ihrem K.-Besitz sehr große Einnahmen. Sie entwickelten sich zu bankartigen Institutionen unter alleiniger Kontrolle des Bergamtes. Dies gelangte auf diesem Weg zu weitreichender Entscheidungsgewalt über große Teile des K.-Besitzes (Bartels, 295–300). In der 2. Hälfte des 18. Jh. entwickelten manche Bergämter eine Rolle als „Staat im Staate“, die (etwa in → Preußen) von der Zentralverwaltung bekämpft wurde. So z.B. indem man einen K.-Besitz von Bergbeamten und ihren nahen Angehörigen zu unterbinden suchte – lange vergeblich (Fessner, 316–321). Bergrechtl. Gewerkschaften und damit die K.-Teilung von Bergbauunternehmen existierten in

Dtld. noch bis 1985, als die letzten Berggewerkschaften aufgehoben wurden (§ 163 I Bundesberggesetz). Vor dem Zweiten Weltkrieg bestand eine K.-Börse in Essen (→ Börse). Die „Westfälische Berggewerkschaftskasse“ bestand als Gemeinschaftsorganisation des Bergbaus für Forschung, Ausbildung und technische Prüfung noch bis 1986.

A. Westermann, Art. BergR., ENZ II, 2007, 33–39. – H. Veith, Dt. BergWb. mit Belegen, Breslau 1871; H. Ermisch, Das sächs. BergR. des MA, 1887; A.A. Ehrenzweig, Das Wort „K.“, Zs. für BergR. 62 (1921), 191–193; H. Wiefner, Gesch. des Kärntner Bergbaus I, 1950; D. Hägermann/K.-H. Ludwig (Hg.), Europ. Montanwesen im HochMA. Das Trienter BergR. 1185–1214, 1986; Chr. Bartels, Vom frühneuzeitl. Montanergewerbe zur Bergbauindustrie. Erzbergbau im Oberharz 1635–1866, 1992; M. Fessner, Steinkohle u. Salz. Der lange Weg zum industriellen Ruhrrevier, 1998; C. Bartels/A. Bingener/R. Slotta (Hg.), „1556 Perkwerch etc.“ – Das Schwazer Bergbuch, 3 Bde., 2006.

*Christoph Bartels*

### Laband, Paul (1838–1918)

\*24.05.1838 in → Breslau, †23.03.1918 in → Straßburg.

Nach Studium in Breslau, → Heidelberg und → Berlin promovierte L. 1858 in Breslau. 1861, mit 23 Jahren, folgte die Habilitation (→ Akademische Grade) in Heidelberg. 1864 wurde er Extraordinarius in → Königsberg und übernahm dort 1866 ein Ordinariat. 1872 wechselte er an die neugegründete → Universität Straßburg. Hier festigte sich bald sein Ruf als führender Staatsrechtler (→ Staatsrechtswissenschaft) des Kaiserreiches (→ Deutsches Reich [1871–1918]). Rufe an andere → Universitäten und auch an das → Reichsgericht lehnte L. ab. Politisch war er seit 1879 als Mitglied des Staatsrates von Elsass-Lothringen (→ Elsass, → Lothringen) und ab 1911 als Mitglied der ersten → Kammer aktiv (→ Zweikammersystem). 1880 wurde L. Rektor der Universität und 1908 wirklicher → Geheimer Rat. 1917 wurde ihm der Kronenorden (→ Orden, Auszeichnungen, Dekorationen) verliehen.

L. begann seine wiss. Tätigkeit auf dem Feld der Rechtsgeschichte und veröffentlichte u.a. Monographien zum → Schwabenspiegel (1861), zum → Magdeburger Recht (1863 und 1869) und zu

vermögensrechtl. → Klagen nach den sächs. → Rechtsquellen des MA (→ Sächsisches Recht)(1869). Früh zeigte L. auch Interesse für das → Handelsrecht. Berühmt wurde 1866 seine Abhandlung zur → Stellvertretung, in der er die bis heute zentrale Unterscheidung zwischen Innen- und Außenverhältnis entwickelte.

1866 übernahm L. auf Bitten der Königsberger Fakultät die verwaiste Staatsrechtsvorlesung. Damit begann seine staatsrechtl. Tätigkeit. 1871 griff er mit seiner Studie zum Budgetrecht (→ Haushalt, Haushaltsrecht) in den preuß. Verfassungskonflikt ein (→ Verfassungskonflikt, preußischer). Die dabei entwickelte Unterscheidung zwischen → Gesetz im formellen und materiellen Sinne wurde bald Kern der sich um die neue Reichsverfassung (→ Reich, Reichsverfassung) bildenden Dogmatik (→ Rechtsdogmatik). Mit seinem zwischen 1876 und 1882 erscheinenden „Staatsrecht des Deutschen Reiches“ schuf L. das Standardwerk auf diesem Gebiet vor 1918. Ausschlaggebend für diesen Erfolg war die hier vorgeführte Fähigkeit L.s, die verschiedenen Normschichten des Staatsrechts zu einem kohärenten dogmatischen System zu verbinden. Im Anschluss an → Gerber, ausgehend von der Willensmacht des → Staates, gliederte er das gesamte Staatsrecht mittels eines geschlossenen Apparates von Rechtsbegriffen und → Rechtsinstituten, die er bisweilen privatrechtlichen Konstruktionen der → Pandektenwissenschaft entlich. Sein Ziel, das Staatsrecht als ein rationales System zu erweisen, zielte darauf ab, das Fundament des Staates vor politischen, sozialen und ökonomischen Tageskämpfen abzuschotten. Auch den Staat selbst wollte er in dieses rationale, willkürabwehrende Gesprächsmuster zwingen. So waren seine dogmatischen Konstruktionen keineswegs immer im Interesse der → Regierung. Gleichwohl war L.s methodisches Programm getragen von seinem Glauben an die Leistungsfähigkeit des spätconstitutionellen politischen Systems. Dies ließ ihn parlamentarische Rechte bisweilen zurückdrängen (→ Parlamentarisches System) und → Grundrechte gegen den Staat verneinen.

Schon Zeitgenossen (Otto von → Gierke, Felix Stoerk) kritisierten L.s Methode als „Formalismus“ und betonten die in den Begriffen verkapselten Werte. Geradezu zur Hetzjagd auf den gerade Verstorbenen gerieten diese Angriffe nach 1918, als die Staatsrechtswissenschaft zunehmend in Opposition zum parlamentarischen Ge-

setzgeber geriet und abseits der → Verfassung ihre Werte fand. Nicht ohne antisemitischen Unterton (Smend) verfestigte sich nun das Bild des wissenschaftstheoretisch naiven Begriffsjuristen (→ Begriffsjurisprudenz), der sich in Scheinduktionen und Tautologien verfangen habe. Diese Kritik trifft L. nicht. Er war sich der Gefahren und Grenzen der begrifflichen Logik stets bewusst. Er sah die Dogmatik arbeitsteilig neben anderen rechtswissenschaftlichen Teildisziplinen wie der Rechtsgeschichte oder der → Rechtssoziologie. Zudem beschränkte er in einem zweigeteilten Verfahren die „rein logische Denktätigkeit“ auf Analyse der Rechtssätze, die er zuvor unter Rückgriff auf die Normgenese, den Zweck und die möglichen Folgen gewonnen hatte. In seiner logischen Methode griff er ergänzend auf teleologische Argumente zurück. Begriffe und Rechtsinstitute waren für ihn wissenschaftliche Werkzeuge, die den positiven Rechtssätzen entsprechend modelliert werden müssten, nicht etwa ontologische Gegebenheiten, denen deduktiv Wahrheiten entnommen werden konnten.

Werke: Das Magdeburg-Breslauer systemat. SchöffensR. aus der Mitte des 14. Jh., 1863 (Neudr. 1967); Die Stellvertretung bei dem Abschluß v. R.sgeschäften nach dem ADHGB, ZHR 10 (1866), 183–241; Das BudgetR. nach den Bestimmungen der preuß. Verf.Urk. unter Berücks. der Verf. des Norddt. Bundes, Zs. für Gesetzgebung u. R.spflege in Preußen 4 (1870), 619–707, (Neudr. 1971); Die vermögensrechtl. Klagen nach den sächs. RQu. des MA dargestellt, 1869 (Neudr. 1970); Die Handels-Usancen, ZHR 17 (1872), 466–511; Das StaatsR. des Dt. Reiches I, 1876, II, 1878, III/1, 1880, III/2, 1882 (21890/91 [2 Bde.]; 31895 [2 Bde.; franz. Übers. unter dem Titel: Le droit public de l'empire allemand, Paris 1900]; 41901 [4 Bde.]; I u. II, 51911, III, 51913, IV, 51914 [Neudr. 1969]; 61912; 71919 [bearb. von O. Mayer; Neudr. 1969]); Lebenserinnerungen, 1918. – Ph. Zorn, Die Entw. der StaatsRWiss. seit 1866, Jb. des öffentl. R. der Gegenwart 1 (1907), 47–81; H. Sinzheimer, Jüd. Klassiker der dt. RWiss., 1953, 145–160; R. Smend, Der Einfluß der dt. Staats- u. VerwR.slehre des 19. Jh. auf das Leben in Verf. u. Verw. (1939), in: ders. (Hg.), Staatsrechtl. Abh.en u. andere Aufsätze, 41994, 326 ff.; W. Wilhelm, Zur jur. Methodenlehre im 19. Jh. Die Herkunft der Methode L.s aus der PrRWiss., 1958; O. v. Gierke, L.s StaatsR. u. die dt. RWiss., Schmollers Jb. NF 7 (1883), 1097–1195 (Neudr. der 2. Aufl. 1961); M. Herberger, Logik u. Dogmatik bei L., Wiss. u. R. der Verw. seit dem Ancien Régime, 1984, hg. von E. V. Heyen, 91–104; M. Friedrich,

L. u. die StaatRWiss. seiner Zeit, AÖR 111 (1986), 197–218; B. Schlink, L. als Politiker, Der Staat 31 (1992), 553–569; Stolleis GÖR II, 1992, 341–348; W. Pauly, P. L. (1838–1918). StaatsR.slehre als Wiss., in: Dt. Juristen jüd. Herkunft, hg. von Heinrichs/Franzki/Schmalz/Stolleis, 301–319; O. Jouanjan, L. et ses images, in: Bicentenaire de la Faculté de droit de Strasbourg. 1804–2004, 2008, 69–86; B. Schlüter (Hg.): P. L., Staatsrechtl. Vorlesungen, 2004.

Hans-Peter Haferkamp

## Lacina

Das mlat. *lacina* ist ein francolat. Mischwort, das in der → Lex Salica und in der → Lex Ribuarica mit gleicher wie unterschiedl. Bedeutung überliefert ist. Wortbildungsmäßig ist von vordt. *lak(k) in* mit lat. Femininum-Endung *-a* auszugehen, das sich von \**lakkian*, ahd. *lah(h)an* ('wehren', 'verwehren') ableiten dürfte. Mit Hilfe der ahd. → Glossen (Schützeichel) und der → Malbergischen Glossen, die als Überreste einer mündl. tradierten Gerichts- und → Rechtssprache gelten (Schmidt-Wiegand, 1994), meint demnach *via lacina* in L. Sal. 14 § 5, 31 §§ 1–5, L. Rib. 83 (mit lat. *via* für altfränk. *weg*, 'Weg') 'Wegverlegung, Wegsperre'. Davon abweichend und durch weitere lat./dt. Glossierungen gestützt (so in L. Rib. 74 *De fistuca intercurrente*) ist mit *lacina* die 'Eidesschelte' (→ Eid) gemeint (vgl. afries. *lakia* 'schelten', mlat. 'Eidesschelte'). Unklar bleibt, auf wen der Text in L. Rib. 74 zu beziehen ist: auf den Kläger (Beyerle) oder den Beklagten (v. Schwerin, Brunner). Beyerle ging von der rechtssymbolisch bedeutsamen Handlung (→ Rechtssymbolik, Rechtssymbole) – dem Wegziehen der → Schwurhand – aus. Dies musste notwendig zum gerichtlichen → Zweikampf führen. Munske (1973) hat auf die Einbeziehung ahd. wie fränk. Glossen verzichtet. Dies hatte in seiner Untersuchungen über die Terminologie der → Missetaten in den → Rechtsquellen die Festlegung auf das Westgerm. zur Folge. Beyerle (1954) und Schmidt-Wiegand (1972) konnten darüber hinausgehend den Einfluss auf den ostmd. Raum und Osteuropa an Hand der Glossen nachweisen. In den Studien zu volkssprachigen Wörtern in karol. → Kapitularien (1993) hat de Sousa-Costa gezeigt, dass zwischen ca. 860 u. 900 schrittweise ein Abbau der lat.-dt. Glossierungen und damit auch ein Verschwinden des Begriffs L. zu beobachten ist. Offensichtlich ist dies

auf der inhaltlichen Seite mit einer Veränderung des Wertesystems verbunden (→ Latein und Volkssprache). Dieser Entwicklung entspricht auf rechtshist. Seite das Verhältnis von *Pactus legis Salicae* und *Lex emendata*.

*Pactus legis Salicae*, hg. K.A. Eckhardt, MGHLL nat. Germ. IV, 1, 1962, 66 u. 120 f.; *Lex Ribuarica*, hg. v. F. Beyerle u. R. Buchner, MGH LL nat. Germ III, 2, 1954, 125 u. 930 u. Sachkommentar v. F. Beyerle, Glossar der germ. Wörter v. I. Schröbler, 197. – J.F. Niermeyer, *Mediae latinitatis lexicon minus*, 1954 ff., 578; R. Schmidt-Wiegand, Art. L., HRG II, 1978, 1331 f.; dies., Art. Malbergische Glossen, HRC III, 1984, 211–217; R. Schützeichel, Ahd. Wb., 2012, 191. – F. Beyerle, Über Normtypen u. Erweiterungen der Lex Salica, ZRG GA 44 (1924), 216–261; R. Schmidt-Wiegand, Fränk. u. francolat. Bezeichnungen für soz. Schichten u. Gruppen in der Lex Salica, Nachrichten der Akad. d. Wissensch. in Göttingen, 1972, 219–259; H.H. Munske, Der germ. R.swortschatz im Bereich der Missetaten, Philolog. u. sprachgeogr. Unters. I., Terminologie d. älteren westgerm. RQu., 1973; M. Gottschald, Dt. Namenkunde. Unsere Familiennamen, 1982, 314f., A. de Sousa-Costa, Stud. zu volkssprachigen Wörtern der karol. Kapitularien, Stud. zum Ahd. 1993.

Ruth Schmidt-Wiegand

## Lade

L., auch Truhe, Schrein (lat. *scrinium*), Kiste (lat. *cista*; → Kistenpfand) oder Kasten, Behältnis aus Holz, bevorzugt Nussbaum, Eisen oder Eisenblech zur sicheren Aufbewahrung von → Geld, Kultgegenständen und wichtigen Dokumenten, meist mit seitlichen Tragegriffen zum schnellen Abtransport in Krisenzeiten. Zur platzsparenden und sicheren Aufbewahrung von Rechtsaufzeichnungen in Rollenform, sog. Rodel (von lat. *rotulus*, 'Schriftrolle') oder Rödel, wurden L.n aus Holz angefertigt, so besonders im Gebiet der → Schweiz (Uznach, Jona, Benken u.a.). Vorbild ist die BundesL. des AT (→ Bibel), in der die Gesetze Moses verwahrt wurden. Nach Buch Exodus (37, 1–6) bestand sie aus vergoldetem Akazienholz mit seitlichen Halterungen für Tragegestangen. Niemand außer den Leviten durfte sie tragen, denn sie waren von Gott dazu auserwählt. Vermutlich bei der Eroberung → Jerusalems durch Nebukadnezar wurde sie zerstört; eine neue wurde nicht angefertigt. Der Thoraschrein in der Synagoge erinnert an die alte BundesL.